

05.09.95

R - FJ

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des § 69 StVollzG soll Rechtsklarheit hinsichtlich der Möglichkeiten für eine erweiterte Genehmigung von Einzelfernsehen im Strafvollzug entsprechend der allgemeinen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung geschaffen werden. Der Gesetzentwurf dient damit dem Zweck, die Rechtstellung der Gefangenen im Sinne der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu stärken, und reagiert zugleich auf die zunehmenden Tendenzen der Vollzugspraxis in den letzten Jahren, den Ausnahmetatbestand des § 69 Abs. 2 StVollzG über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen hinaus extensiv zugunsten einer verstärkten Genehmigung von Einzelfernsehen auszulegen.

Die Novellierung des § 84 StVollzG verfolgt das Ziel, Hindernisse auszuräumen, die sich bei der Realisierung des Gleichstellungsauftrags des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 2 Satz 2) für weibliche Beschäftigte im Strafvollzug aus mangelnder Klarheit über ihre Einsatzmöglichkeiten ergeben. Konkret wird festgestellt, daß Durchsuchungen nach Abs. 1 - d. h. Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind. - bei Männern auch von Frauen und bei Frauen auch von Männern durchgeführt werden können. Dieser Gleichstellung männlicher und weiblicher Bediensteter kommt im Hinblick auf die steigende Anzahl weiblicher Bediensteter eine hohe vollzugspraktische Bedeutung zu.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Vorschriften im Strafvollzugsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache **558/95**

05.09.95

R - FJ

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 5. September 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

für das Land Berlin bitte ich Sie, den Beratungsgegenstand

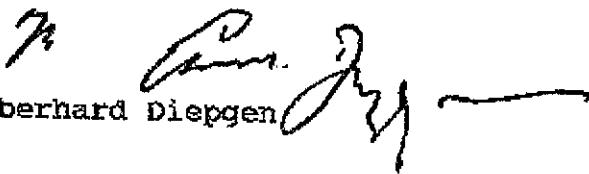
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafvollzugsgesetzes

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung
beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grund-
gesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Entwurf gemäß § 36 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates
am 22. September 1995 zu setzen und zusätzlich auch bereits
den Ausschüssen des Bundesrates zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Diepgen



Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Von

Anlage

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 70 zugelassen."

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Das Schamgefühl ist zu schonen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A

Allgemeines

Mit der vorliegenden Initiative zur Änderung der §§ 69, 84 StVollzG sollen zwei dringende, die Arbeit im Strafvollzug belastende Probleme gelöst werden:

Hinsichtlich § 69 StVollzG ergibt sich die Notwendigkeit einer Novellierung aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wonach die Zulassung von Einzelfernsehempfang in zahlreichen Ländern über den Randbereich zulässiger Gesetzesanlegung hinaus ausgedehnt worden ist, um der herausragenden Bedeutung des Fernsehens im Freizeitverhalten von Menschen in Freiheit wie in Haft im Sinne des Angleichungsgrundsatzes Rechnung zu tragen.

§ 84 StVollzG bedarf aus Sicht des Landes Berlin dringend einer Änderung, da zwar der Anteil weiblicher Bediensteter im geschlossenen Männervollzug im Hinblick auf deren positiven Einfluß im Rahmen der Behandlungsarbeit erhöht worden ist, Frauen aber nach der gegenwärtigen Gesetzeslage auch in den unkritischen Bereichen (also dort, wo keine Entkleidung stattfindet) bei der Durchsuchung männlicher Gefangener nicht eingesetzt werden können, obwohl dies dringend erforderlich ist.

Dasselbe gilt umgekehrt für den Einsatz männlicher Bediensteter im geschlossenen Frauenvollzug.

Die notwendigen Gesetzesänderungen gestatten aus den genannten Gründen keinen weiteren Aufschub.

B

Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nr. 1 (§ 69)

Der gegenwärtigen Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG, wonach eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, liegt die Annahme zugrunde, daß eine hinreichende Information der Gefangenen durch die anderen Informationsmittel gewährleistet sei.

ter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG generell gestattet und damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 69 Abs. 2 StVollzG umkehrt.

Die veränderte Vollzugspraxis ist zwar de lege lata rechtlich nicht vertretbar, sie beruht jedoch auf rechtlich wie vollzugspraktisch beachtlichen Argumenten, die eine Anpassung der Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG an die vollzuglichen Entwicklungen der letzten Jahre dringend gebieten.

Das Medium "Fernsehen" hat gesamtgesellschaftlich betrachtet seit 1977 im Rahmen des Freizeitverhaltens von Menschen in Freiheit wie auch in Haft erheblich an Bedeutung gewonnen. Neben dem gewachsenen Anteil an UnterhaltungsSendungen werden auch vermehrt Informations- und Bildungsprogramme angeboten, die die Nachfrage nach Informationen im Rahmen der Wahrnehmung des Grundrechts nach Artikel 5 Abs. 1 GG erhöht haben. Diese Entwicklung begründet Zweifel, ob das Grundrecht auf Informationsfreiheit heute noch durch das in den Justizvollzugsanstalten angebotene Gemeinschaftsfernsehen in zumutbarer Weise realisiert werden kann. Bei dieser Bewertung muß insbesondere Berücksichtigung finden, daß spezielle Interessen von Gefangenen auf bestimmte Informations- und Bildungsprogramme im Vollzugsalltag oft hinter das Interesse der Mehrheit der Gefangenen an schlichten Unterhaltungsprogrammen zurücktreten müssen.

Die generelle Zulassung eigener Fernsehgeräte entspricht vor diesem Hintergrund dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, der für die Vollzugsbehörden die Verpflichtung begründet, die Unterschiede zwischen den gesellschaftlichen Lebensbedingungen in Freiheit und im Strafvollzug zu minimieren.

Letztlich sprechen auch erhebliche vollzugspraktische Erwägungen für die geplante Gesetzesänderung. In Ländern, die sich bis heute am Wortlaut des § 69 Abs. 2 StVollzG und seiner restriktiven Auslegung durch die Rechtsprechung orientieren, besteht die Gefahr, daß die ärztlichen Dienste massiv durch Anträge von Gefangenen belastet werden, die auf diese Weise - auch rechtsmißbräuchlich - versuchen, eine medizinisch begründete Ausnahmegenehmigung für ein eigenes Fernsehgerät zu erlangen. Die erhebliche Arbeitsbelastung der Ärzte durch derartige Anträge kann die Konsequenz nach

Aus diesem Grund schien es dem Gesetzgeber nicht erforderlich, den Gefangenen ein Recht auf ein eigenes Fernsehgerät einzuräumen (Bundestags-Drucks. 7/918, S. 74).

In der Begründung hieß es im Hinblick auf eine zukünftige Ausgestaltung:

"In begründeten Ausnahmefällen soll auch ein solches Gerät zugelassen werden können. Der Entwurf will es insoweit der weiteren Entwicklung überlassen, in welchem Umfang Gefangene eigene Fernsehgeräte besitzen dürfen" (Bundestags-Drucks. 7/918 a.a.O.).

Die auf diesen Motiven beruhende Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG ist von der Rechtsprechung seit 1977 eng ausgelegt worden.

In der Vollzugspraxis wurde hieraus zunächst die Konsequenz gezogen, Fallgruppen herauszubilden, die als begründete Ausnahmefälle im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG anerkannt sind.

Eine Zulassung eigener Fernsehgeräte kam hiernach insbesondere in Betracht.

- soweit ein Gemeinschaftsprogramm aus räumlichen oder organisatorischen Gründen von der Anstalt entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Umfang angeboten wurde,
- aus besonderen in der Person des Gefangenen liegenden Gründen (Krankheit, Gebrechlichkeit, besondere Unterbringungsform - z. B. Einzelhaft -)
- für Bildungszwecke im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- bei extrem ungünstigen Arbeitszeiten bzw. unregelmäßiger Arbeit.

Entgegen der restriktiven, an diesen Fallgruppen orientierten Rechtsprechung sind zahlreiche Länder inzwischen dazu übergegangen, den Ausnahmetatbestand des § 69 Abs. 2 StVollzG großzügiger anzulegen.

Einige Länder sind in diesem Zusammenhang noch einen Schritt weiter gegangen und haben in ihren Ausführungsvorschriften zu § 69 StVollzG - contra legen - eine Zulassung eigener Fernsehgeräte un-

sich ziehen, daß sich diese auf Druck der Gefangenen für Ausnahme-genehmigungen aussprechen, obwohl eine medizinische Indikation nicht vorliegt oder zumindest zweifelhaft erscheint. Diese Proble-matik führt in der Vollzugspraxis zu einer rechtlich nur unzurei-chend meßbaren und sehr uneinheitlichen Gesetzesanwendung im Einzelfall, die Billigkeitsgesichtspunkten in keiner Weise gerecht wird.

Die grundsätzliche Zulassung eigener Fernsehgeräte wird letztlich dazu beitragen, einen Ausgleich für das zum Teil zu geringe Frei-zeitangebot in den Anstalten zu schaffen. Die Anstalten des ge-schlossenen Vollzuges sind aufgrund immer weiter steigender Gefan-genzahlen zunehmend mit dem Problem konfrontiert, aufgrund eines nicht ausreichenden Angebots an steuerbaren Aktivitäten die Gefan-genen während der Freizeit sich selbst überlassen zu müssen. Dies hat in den Justizvollzugsanstalten - insbesondere in Bereichen, in denen bis heute kein Wohngruppenvollzug im Sinne des § 143 Abs. 2 StVollzG praktiziert werden kann - zu einer massiven Ausbildung subkultureller Erscheinungen beigetragen, denen durch die geplante Gesetzesänderung entgegengewirkt werden kann.

2. Zu Nr. 2 (§ 84)

Nach § 84 Abs. 1 Satz 2 StVollzG dürfen bei der Durchsuchung männlicher Strafgefangener nur Männer, bei der Durchsuchung weibli-cher Strafgefangener nur Frauen anwesend sein.

Dies gilt nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung sowohl für Durchsuchungen von Inhaftierten, die mit einer Entkleidung verbun-den sind (§ 84 Abs. 2 StVollzG), als auch für Durchsuchungen, die ohne Entkleidung des Gefangenen vorgenommen werden (§ 84 Abs. 1 StVollzG). Insoweit sind zur Wahrnehmung der Aufgaben des allgemei-nen Vollzugsdienstes weibliche Bedienstete im Männervollzug und männliche Bedienstete im Frauenvollzug nur beschränkt einsetzbar. Obwohl insbesondere der Einsatz von weiblichen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes im geschlossenen Männervollzug begrü-ßenswert ist, da die bisher in den Wohngruppenbereichen beim Einsatz weiblicher Bediensteter gewonnenen Erfahrungen belegen, daß Frauen das Stationsklima positiv beeinflussen und deshalb in

vielen Anstalten eine Erhöhung des Anteils weiblicher Bediensteter beabsichtigt ist, darf nicht verkannt werden, daß sich bei einem weiteren Anstieg der Frauenquote im allgemeinen Vollzugsdienst des geschlossenen Männervollzuges Probleme insbesondere hinsichtlich der Dienstplangestaltung und der Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gerade unter dem Aspekt der Verfügbarkeit einer genügenden Anzahl von Dienstkräften für Durchsuchungen ergeben können.

In der Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel werden beispielsweise durchschnittlich 2.500 Durchsuchungen von Gefangenen pro Monat durchgeführt, davon ca. 250 nach § 84 Abs. 2 StVollzG.

Mit zunehmender Frauenquote im Männervollzug würde die bestehende gesetzliche Regelung dazu führen, daß die relativ häufigen Durchsuchungen nach Abs. 1 von immer weniger männlichen Vollzugsbediensteten wahrgenommen werden müßten, da die weiblichen Bediensteten von der Wahrnehmung dieser Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes gesetzlich ausgeschlossen sind. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Frauenvollzug mit zunehmendem Anteil der männlichen Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst, da auch dort aus Sicherheitsgründen auf Durchsuchungen nicht verzichtet werden kann.

Die vorgeschlagene Änderung des § 84 StVollzG zielt deshalb darauf ab, eine Gleichstellung männlicher und weiblicher Bediensteter - soweit es um Durchsuchungen ohne Entkleidung nach § 84 Abs. 1 StVollzG geht - zu erreichen, damit zukünftig diese wichtige Teilaufgabe des allgemeinen Vollzugsdienstes von allen Bediensteten beiderlei Geschlechts wahrgenommen werden kann. Damit reduziert sich die sonst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im geschlossenen Männervollzug notwendige starke Beschränkung des Frauenanteils im allgemeinen Vollzugsdienst.

Andererseits berücksichtigt der Gesetzentwurf aber, daß der geplanten Aufgabenerweiterung auch Grenzen gesetzt werden müssen, die dem berechtigten Anspruch sowohl aller Bediensteten als auch der betroffenen Gefangenen auf Wahrung des Schamgefühls als Ausdruck der Menschenwürde angemessen gerecht werden. Aus diesem Grund dürfen selbstverständlich auch nach der geplanten Neuregelung bei Durchsuchungen von männlichen Gefangenen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, nur männliche Bedienstete und bei mit einer

Entkleidung verbundenen Durchsuchungen weiblicher Gefangener nur weibliche Bedienstete anwesend sein.

Hiernach wird es zwar zulässig sein, daß weibliche Bedienstete männliche Gefangene bzw. männliche Bedienstete weibliche Gefangene absonden; unzulässig bleibt hingegen die Anwesenheit weiblicher Bediensteter bei jeglichen Durchsuchungen von männlichen Inhaftierten, die mit dem Ablegen der Oberbekleidung verbunden sind. Dieselbe Beschränkung ergibt sich entsprechend für männliche Bedienstete im Frauenstrafvollzug.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 84 StVollzG wird sich auch bei den männlichen Bediensteten im Männervollzug die Akzeptanz hinsichtlich des Einsatzes von weiblichen Bediensteten erhöhen, wenn deren Anwesenheit nur noch bei Durchsuchungen mit Entkleidung nach § 84 Abs. 2 StVollzG ausgeschlossen wäre, zumal der Anteil dieser Durchsuchungen nur ca. 10 % aller Durchsuchungen ausmacht.

In diesem Zusammenhang muß Berücksichtigung finden, daß sich viele weibliche Bedienstete im geschlossenen Männervollzug durch die gegenwärtige gesetzliche Regelung diskriminiert fühlen, weil sie für die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht voll einsetzbar sind und ihnen deshalb seitens der männlichen Kollegen ein Gefühl der Minderwertigkeit vermittelt wird, was sich subjektiv auch darin zeigt, daß sie befürchten, wegen ihrer gesetzlich eingeschränkten Einsetzbarkeit geringere Beförderungschancen zu haben.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

13.10.95

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des § 69 StVollzG soll Rechtsklarheit hinsichtlich der Möglichkeiten für eine erweiterte Genehmigung von Einzelfernsehen im Strafvollzug entsprechend der allgemeinen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung geschaffen werden. Der Gesetzentwurf dient damit dem Zweck, die Rechtsstellung der Gefangenen im Sinne der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu stärken, und reagiert zugleich auf die zunehmenden Tendenzen der Vollzugspraxis in den letzten Jahren, den Ausnahmetatbestand des § 69 Abs. 2 StVollzG extensiv zugunsten einer verstärkten Genehmigung von Einzelfernsehen auszulegen.

Die Novellierung des § 84 StVollzG verfolgt im Interesse breiterer vollzuglicher Einsetzbarkeit von Bediensteten das Ziel, den Ausschluß von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts von der Anwesenheit bei Durchsuchungen aufzuheben. Bei Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind, sollen Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts anwesend sein dürfen. Jedoch sollen auch weiterhin Durchsuchungen bei Männern nur von Männern und bei Frauen nur von Frauen durchgeführt werden können.

Darüber hinaus soll durch Änderung des § 84 Abs. 3 StVollzG ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Vorschriften im Strafvollzugsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

13.10.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 1436), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 70 zugelassen."

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Initiative zur Änderung der §§ 69, 84 StVollzG sollen zwei dringende, die Arbeit im Strafvollzug belastende Probleme gelöst werden:

Hinsichtlich § 69 StVollzG ergibt sich die Notwendigkeit einer Novellierung aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wonach die Zulassung von Einzelfernsehempfang in zahlreichen Ländern im Wege extensiver Gesetzesauslegung über die beim Erlaß des Strafvollzugsgesetzes angenommenen Grenzen hinaus ausgedehnt worden ist, um der herausragenden Bedeutung des Fernsehens im Freizeitverhalten von Menschen in Freiheit wie in Haft im Sinne des Angleichungsgrundsatzes Rechnung zu tragen.

§ 84 StVollzG bedarf der Änderung, da zwar der Anteil weiblicher Bediensteter im geschlossenen Männervollzug im Hinblick auf deren positiven Einfluß im Rahmen der Behandlungsarbeit erhöht worden ist, Frauen aber nach der gegenwärtigen Gesetzeslage bei der Durchsuchung männlicher Gefangener nicht anwesend sein dürfen, obwohl dies aus vollzuglicher Sicht erforderlich wäre.

Dasselbe gilt umgekehrt für den Einsatz männlicher Bediensteter im geschlossenen Frauenvollzug.

Die notwendigen Gesetzesänderungen gestatten aus den genannten Gründen keinen weiteren Aufschub.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 (§ 69 Abs. 2 StVollzG)

Der gegenwärtigen Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG, wonach eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, liegt die Annahme zugrunde, daß eine hinreichende Information der Gefangenen durch die anderen Informationsmittel gewährleistet sei. Aus diesem Grund schien es dem Gesetzgeber nicht erforderlich, dem Gefangenen ein Recht auf ein eigenes Fernsehgerät einzuräumen (BT-Drucks. 7/918, S. 74). In der Begründung hieß es im Hinblick auf eine zukünftige Ausgestaltung:

"In begründeten Ausnahmefällen soll auch ein solches Gerät zugelassen werden können. Der Entwurf will es insoweit der weiteren Entwicklung überlassen, in welchem Umfang Gefangene eigene Fernsehgeräte besitzen dürfen" (BT-Drucks. 7/918 a.a.O.).

Die auf diesen Motiven beruhende Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG ist von der Rechtsprechung seit 1977 eng ausgelegt worden.

In der Vollzugspraxis wurde hieraus zunächst die Konsequenz gezogen, Fallgruppen herauszubilden, die als begründete Ausnahmefälle im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG anerkannt sind.

Eine Zulassung eigener Fernsehgeräte kam hiernach insbesondere in Betracht

- soweit ein Gemeinschaftsprogramm aus räumlichen oder organisatorischen Gründen von der Anstalt entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Umfang angeboten wurde,
- aus besonderen in der Person des Gefangenen liegenden Gründen (Krankheit, Gebrechlichkeit, besondere Unterbringungsform - z.B. Einzelhaft -)
- für Bildungszwecke im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- bei extrem ungünstigen Arbeitszeiten bzw. unregelmäßiger Arbeit.

Entgegen der restriktiven, an diesen Fallgruppen orientierten Rechtsprechung sind zahlreiche Länder inzwischen dazu übergegangen, den Ausnahmetatbestand des § 69 Abs. 2 StVollzG großzügiger auszulegen.

Diese veränderte Vollzugspraxis ist Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels und beruht auch auf vollzugspraktischen Erwägungen.

Das Medium "Fernsehen" hat gesamtgesellschaftlich betrachtet seit 1977 im Rahmen des Freizeitverhaltens von Menschen in Freiheit wie auch in Haft erheblich an Bedeutung gewonnen. Neben dem gewachsenen Anteil an Unterhaltungssendungen werden auch vermehrt Informations- und Bildungsprogramme angeboten, die von interessierten Gefangenen nur bei Einzelfernsehgenehmigung wahrgenommen werden können, weil beim Gemeinschaftsfernsehen das Interesse der Mehrheit der Gefangenen an schlichten Unterhaltungsprogrammen überwiegt.

Vor diesem Hintergrund entspricht der Gesetzentwurf auch dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll.

Letztlich sprechen auch erhebliche vollzugspraktische Erwägungen für die geplante Gesetzesänderung, da nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung die Gefahr besteht, daß die ärztlichen Dienste massiv durch Anträge von Gefangenen belastet werden, die auf diese Weise - auch rechtsmißbräuchlich - versuchen, eine medizinisch begründete Ausnahmegenehmigung für ein eigenes Fernsehgerät zu erlangen. Die erhebliche Arbeitsbelastung der Ärzte durch derartige Anträge kann die Konsequenz nach sich ziehen, daß sich diese auf Druck der Gefangenen für Ausnahmegenehmigungen aussprechen, obwohl eine medizinische Indikation nicht vorliegt oder zumindest zweifelhaft erscheint. Diese

Problematik führt in der Vollzugspraxis zu einer rechtlich nur unzureichend meßbaren und sehr uneinheitlichen Gesetzesanwendung im Einzelfall, die Billigkeitsgesichtspunkten in keiner Weise gerecht wird.

Die grundsätzliche Zulassung eigener Fernsehgeräte wird letztlich dazu beitragen, einen Ausgleich für das zum Teil zu geringe Freizeitangebot in den Anstalten zu schaffen. Die Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind aufgrund immer weiter steigender Gefangenenzahlen zunehmend mit dem Problem konfrontiert, aufgrund eines nicht ausreichenden Angebots an steuerbaren Aktivitäten die Gefangenen während der Freizeit sich selbst überlassen zu müssen. Dies hat in den Justizvollzugsanstalten - insbesondere in Bereichen, in denen bis heute kein Wohngruppenvollzug im Sinne des § 143 Abs. 2 StVollzG praktiziert werden kann - zu einer massiven Ausbildung subkultureller Erscheinungen beigetragen, denen durch die geplante Gesetzesänderung entgegengewirkt werden kann.

2. Zu Nummer 2 (§ 84 StVollzG)

Nach § 84 Abs. 1 Satz 2 StVollzG dürfen bei der Durchsuchung männlicher Strafgefangener nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Strafgefangener nur Frauen anwesend sein.

Dies gilt nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung sowohl für Durchsuchungen von Inhaftierten, die mit einer Entkleidung verbunden sind (§ 84 Abs. 2 StVollzG), als auch für Durchsuchungen, die ohne Entkleidung des Gefangenen vorgenommen werden (§ 84 Abs. 1 StVollzG). Insoweit sind zur Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes weibliche Bedienstete im Männervollzug und männliche Bedienstete im Frauenvollzug nur beschränkt einsetzbar.

Obwohl insbesondere der Einsatz von weiblichen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes im geschlossenen Männervollzug begrüßenswert ist, da die bisher in den Wohngruppenbereichen beim Einsatz weiblicher Bediensteter gewonnenen Erfahrungen belegen, daß Frauen das Stationsklima beeinflussen und deshalb in vielen Anstalten eine Erhöhung des Anteils weiblicher Bediensteter beabsichtigt ist, darf nicht verkannt werden, daß sich bei einem weiteren Anstieg der Frauenquote im allgemeinen Vollzugsdienst des geschlossenen Männervollzuges Probleme insbesondere hinsichtlich der Dienstplangestaltung und der Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gerade unter dem Aspekt der Verfügbarkeit einer genügenden Anzahl von Dienstkräften für Durchsuchungen ergeben können.

In der Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel werden beispielsweise durchschnittlich 2.500 Durchsuchungen von Gefangenen pro Monat durchgeführt, davon ca. 250 nach § 84 Abs. 2 StVollzG.

Mit zunehmender Frauenquote im Männervollzug würde die bestehende gesetzliche Regelung dazu führen, daß die relativ häufigen Durchsuchungen nach Absatz 1 von immer weniger männlichen Vollzugsbediensteten wahrgenommen werden müßten, da die weiblichen Bediensteten von der Wahrnehmung dieser Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes gesetzlich ausgeschlossen sind. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Frauenvollzug mit zunehmendem Anteil der männlichen Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst, da auch dort aus Sicherheitsgründen auf Durchsuchungen nicht verzichtet werden kann.

Die vorgeschlagene Änderung des § 84 StVollzG zielt deshalb darauf ab, den strikten Ausschluß von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts bei Durchsuchungen etwas aufzulockern: Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts sollen bei Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind, anwesend sein dürfen.

Eine darüber hinausgehende Aufgabenerweiterung ist - mag sie auch aus vollzuglicher Sicht wünschenswert sein - nicht vertretbar.

So dürfen auch nach der vorgeschlagenen Neuregelung - wie bisher - bei der Durchsuchung von männlichen Gefangenen, die mit einer Entkleidung verbunden ist, nur männliche Bedienstete und bei mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung weiblicher Gefangener nur weibliche Bedienstete anwesend sein. Dies fordert das Recht von Bediensteten und Gefangenen auf Wahrung des Schamgefühls als Ausdruck der Menschenwürde.

Es ist Bediensteten und Gefangenen aber auch nicht zumutbar, Gefangene durch Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts durchsuchen zu lassen, auch wenn dies nicht mit einer Entkleidung verbunden ist. Auch eine körperliche Durchsuchung ohne Entkleidung stellt einen Eingriff in den Intimbereich von Gefangenen dar, der gegebenenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden kann. Daneben ist der Intimbereich der Person betroffen, die die Durchsuchung vorzunehmen hat. Bei der Durchsuchung - auch ohne Entkleidung - besteht die Gefahr von Konfliktsituationen. Es ist absehbar, daß männliche Bedienstete sich in vielen Fällen gegen den Vorwurf zur Wehr setzen müßten, sie hätten weibliche Gefangene bei einer körperlichen Durchsuchung in unsittlicher Weise belästigt. Gleiches ist auch für weibliche Bedienstete bei Durchsuchung männlicher Gefangener zu befürchten. Im Hinblick auf die Pflicht, auch sensible Körperbereiche durchsuchen zu müssen, dürfte eine Widerlegung solcher Behauptungen nicht einfach sein. Es liegt auf der Hand, daß die in solchen Fällen durchzuführenden Ermittlungen für die betroffenen Bediensteten äußerst belastend sein können. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, Bedienstete vor solchen Belastungen zu bewahren. Diese Pflicht ist höher zu bewerten als der vollzugliche Gesichtspunkt der Ausweitung der Einsatzfähigkeit

- insbesondere weiblicher - Bediensteter. Im Hinblick auf die Sensibilität der Problematik sind Fragen der Dienstplangestaltung und des rationellen Personaleinsatzes von nachrangiger Bedeutung.

Der Strafvollzugausschuß der Länder hat auf seiner 47. Tagung am 20. und 21. April 1978 festgestellt, daß die Fassung des § 84 Abs. 3 StVollzG auf einem Redaktionsversehen beruht. Er hat die Auffassung vertreten, daß § 84 Abs. 3 StVollzG dahingehend auszulegen ist, daß der Anstaltsleiter allgemein anordnen kann, daß Gefangene nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht werden. Dieses Redaktionsversehen sollte nach Meinung des Strafvollzugausschusses bei der nächsten Novellierung des Strafvollzugsgesetzes berichtigt werden, was durch die vorgeschlagene Änderung geschieht.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.